

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift) Gemeinde Meeder Bahnhofstraße 1 96484 Meeder	Ort, Datum Meeder, 17.11.2020
---	---

Bekanntmachung

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betr.-km 40,100 (Abschnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl-Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntmachung der Online-Konsultation

Die Regierung von Oberfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Vorhaben anstelle eines Erörterungstermins eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Nr. 17 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl I Seite 1041) durch.

Die Durchführung der Online-Konsultation vom 9. Dezember bis 30. Dezember 2020 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht.

1. Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Erwiderung der Vorhabenträgerin sowie die erforderlichen Zugangsdaten.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten zusätzlich zu den individuell zur Verfügung gestellten Informationen weitere, sonst im Erörterungstermin zu behandelnde Informationen kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Diese werden über die Internetseite www.reg-ofr.de/a73cola

vom 9. Dezember bis 30. Dezember 2020

digital abrufbar sein. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 30. Dezember 2020 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG). Verfristete eingegangene Äußerungen können für das weitere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

3. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 1 genannten Stellen und Personen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32 (Postadresse: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth; Fax-Nr. 0921/6041258; E-Mail-Adresse: online-konsultation-coburger-land@reg-ofr.bayern.de) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (30. Dezember 2020 schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Mit

der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung von Oberfranken zu geben, soweit diese im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/pfs sowie auf der Internetseite der Gemeinde Meeder unter <https://www.gemeinde-meeder.de/> eingesehen werden.
8. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

gez.

Bernd Höfer
Erster Bürgermeister